

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 26.06. bis 28.07.2017

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Konau bei Braudel";

Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 278 „Konau bei Braudel“

Anregung und Bedenken	Vermerk zur Prüfung
<p><u>Stellungnahme schriftlich eingegangen am 23.07.2017</u></p> <p>Der Wald, der mit der Verordnung unter Schutz gestellt werden soll, gehört, wie Ihnen bekannt, uns beiden. Er ist Teil des Gutes Braudel, das schon im 14. Jahrhundert im Eigentum des A* stand. Nachweislich wird dort seit dem 16. Jahrhundert nachhaltige Forstwirtschaft betrieben. Die Forst Braudel mit der Konau zählt zu den ältesten Forstbetrieben des Landes.</p> <p>Das, was aus behördlicher Sicht heute schutzwürdig erscheint, ist das Ergebnis verantwortungsvoller Bewirtschaftung seit Jahrhunderten.</p> <p>Ihnen, sehr geehrter Herr Schulz, danken wir für die am 26 Juni 2017 dann doch gegen den anfänglichen Widerstand der UNB zustande gekommene Möglichkeit des Gesprächs. Das Gespräch konnte unsere Sorge um die mit der beabsichtigten Unterschutzstellung verbundenen, weitreichenden Beschränkungen von Freiheit und Eigentum nicht abstellen. Wir bringen deshalb folgende „Anregungen und Bedenken“ vor; wir hoffen, dass es uns gelingt, einen vertraglichen Weg miteinander zu finden, der die Inanspruchnahme weiteren Rechtsschutzes überflüssig macht.</p>	<p>Alle Informationen waren bereits in einem 4-stündigen Gespräch am 7.2.2017 an die Einwender gegeben worden. Insofern erschien ein weiteres Gespräch gleichen Inhaltes nicht erforderlich.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

Wir bitten um und beantragen

I. eine „Sicherung“ durch Verordnung gänzlich zu unterlassen;
dazu hilfsweise das Konzept der Sicherung auf eine Kombination von
Grundschutzverordnung (LSG) und Naturschutzvertrag umzustellen,
dazu hilfsweise die Form einer Landschaftsschutzverordnung (LSG) zu wählen;

Jedenfalls aber

II. die folgenden Formulierungshinweise umzusetzen.

Dazu im Einzelnen:

I.
Die Konau ist als FFH-Gebiet bei der Europäischen Kommission gelistet. Damit gelten die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG, allen voran das Universalverbot des Satzes 1 Abs. 1 der Vorschrift: Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind danach unzulässig. Dieses gesetzliche Universalverbot ist eine „andere Rechtsvorschrift“ i.S.d. § 32 Abs. 4 BNatSchG, die gleichwertigen Schutz gewährleistet. Das BNatSchG eröffnet also Ermessen zur Unterschutzstellung, und zwar ausdrücklich auch für die Fälle, dass Rechtsvorschriften „dieses Gesetzes“ gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Demgegenüber stellen wir fest, dass die Bemühungen zur Unterschutzstellung der Konau auf nichts anderem beruhen, als dem Erlass der Staatssekretärin Almuth Kottwitz aus dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 27. Februar 2014. Dieser an die Landräte gerichtete Erlass fordert dazu auf, „verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, die FFH-Gebiete, die ganz oder teilweise noch nicht hoheitlich geschützt sind, vorrangig und zugig zu sichern“. Mitgeschickt wird eine Anlage mit „Anforderungen an die Sicherung der FFH- und Vogelschutzgebiete“.

Zu I.

Die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an die EU-Kommission gemeldeten Gebiete sind gem. § 32 (2) BNatSchG: „...entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären“. Folglich ergibt sich hier eine Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, vgl. hierzu Urteil des Nds. OVG Lüneburg über das NSG „Riensheide mit Stichter See und Sagenmoor“ Az. 4 KN 93/ 14, Urteil vom 29.11.2016, S. 26 zweiter Absatz: „... hat somit eine Pflicht zur Unterschutzstellung bestanden.“ Die Auswahl der Schutzkategorie, als Naturschutzgebiet, richtet sich nach dem im Gebiet vorkommenden Schutzgut, hier der Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche). Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz einen Gemeinsamen Runderlass mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit verbindlichen Mindestbewirtschaftungsauflagen je nach Erhaltungszustand des LRTs (RdErl. MU/ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“), versandt. Diese sind in die

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

Abgesehen davon, dass zentrale Aussagen der Anlage nicht zutreffen - dazu noch unten - ist damit dokumentiert, dass Anlass der Unterschutzstellung nicht ein irgendwie geartetes naturschutzfachliches Defizit wäre - im Gegenteil: Immer wird der gute Erhaltungszustand der Konau hervorgehoben (auch im Standarddatenbogen). Vielmehr ergibt sich der Anlass der Unterschutzstellung aus oberstbehördlicher Anordnung, die ohne Ansehung des Einzelfalles erging. Wir halten das für ermessensfehlerhaft. Insbesondere halten wir es für nicht richtig, dass automatisch mit der Listung als FFH-Gebiet eine Schutzbedürftigkeit vorliegen soll, der „grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist“, wie es die Anlage zum Erlass ausdrückt. Die Schutzbedürftigkeit kann, auch wenn grundsätzlich abstrakte Gefährdung ausreichen mag, nur aus einer Ansehung des Einzelfalles abgeleitet werden. Worin aber liegt die Gefährdung der Konau in Anbetracht ihrer langen Entwicklung?

Es wäre deshalb ein Schritt in die richtige Richtung, das Schutzkonzept auf eine maßgeschneiderte Kombination aus einem Naturschutzvertrag und einer Schutzgebietsverordnung umzustellen. Die Schutzgebietsverordnung soll Bestimmungen enthalten, die von Jedermann einzuhalten sind; insoweit wäre ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend. Der Naturschutzvertrag soll Bestimmungen enthalten, die von den Eigentümern bei der Bewirtschaftung des Waldes einzuhalten sind. Wir sind zu einem solchen Schutzvertrag bereit.

Die Kombination von Verordnung und Vertrag würde Rechtssicherheit gewährleisten. Behörden, Öffentlichkeit und Eigentümer haben daran gleichermaßen Interesse, und zwar sowohl in Bezug auf die Erhaltung der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit als auch in Bezug auf die vielfältigen der Erholung dienenden und ökologischen Leistungen der Konau. Die Umsetzung des Vorschlages erfordert keine öffentlichen Mittel; der Kreis wäre lediglich mit dem Sowieso-Aufwand der Rechtssetzung belastet. Aufgrund der Freiwilligkeit der gesamten Maßnahme dürfte sich eine besondere Vollzugseffizienz ergeben. Die Eigentümer hätten klare Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft bei optimaler Förderung ökologischer Ziele.

Mit der Unterschutzstellung durch Verordnung würden die Jedermann betreffenden Verhaltensvorschriften drittverbindlich, die Kombination von Verordnung und Vertrag

Verordnung verbindlich zu übernehmen. Dies gilt auch bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Einen Anspruch auf einen **Erschwernisausgleich** besteht gem. der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald)“ vom 31. Mai 2016, jedoch **nur für Auflagen in Naturschutzgebieten**. Das Urteil des Nds. OVG Lüneburg über das NSG „Riensheide mit Stichter See und Sagenmoor“ Az. 4 KN 93/ 14, Urteil vom 29.11.2016 beschreibt auf S. 30 Absatz 2 und 31 Absatz 1: *„Es ist bereits nicht anzunehmen, dass diese zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Verbote und Gebote ebenfalls rechtmäßig in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung hätten geregelt werden können...“*.

Die Sicherung dieses Gebietes als Naturschutzgebiet basiert auf dem Beschluss des Kreistages vom 23.06.2014 und ist gemäß des Erlasses des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 27.02.2014 (Staatssekretärin Kottwitz) bis zum Jahre 2018 zu sichern. Dieser Erlass ist zurückzuführen auf das gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren durch die EU- Kommission, welches aufgrund der nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Sicherung der Gebiete eingeleitet wurde.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung unterliegt das FFH-Gebiet dem sog. Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG: „... Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung... führen können, sind unzulässig“.

Der Inhalt der Verordnung richtet sich gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG und muss sowohl den Schutzzweck mit den entsprechenden Erhaltungszielen als auch eine erforderliche Gebietsabgrenzung benennen. Weiterhin müssen die schützenden Lebensraumtypen in der Verordnung gelistet werden. Dabei ist wiederum sicherzustellen,

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

gewährleistete gleichwertigen Schutz und definierte Maßstäbe für eventuell nötige Verträglichkeitsprüfungen bei Projekten in der Umgebung. In der Schutzgebietsverordnung würden die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile festgelegt. Darauf ist nach § 34 Abs. BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung auszurichten.

Eine entsprechende Konzeptanregung haben wir Ihnen mit dem Schreiben vom 14. März 2017 übersandt.

Dieses Konzept haben Sie mit Vermerk vom 27. März 2017 abgelehnt. Sie haben festgehalten, es bestünde „keinerlei Ermessen bzgl. der Durchführung der hoheitlichen Sicherung der FFH- Gebiete“ und deshalb könne diesem Vorschlag im weiteren Verlauf des „gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsverfahrens“ nicht gefolgt werden.

Zur Begründung beziehen Sie sich unter Verweis auf den Erlass des MU vom 27. Februar 2014 (Staatssekretärin Kottwitz) „in Abweichung zum § 32 Abs. 4 BNatSchG“ auf die Rechtsprechung des EuGH. Aus unserer Sicht trägt diese Begründung nicht:

Zum ersten Absatz des Erlasses ist zu sagen, dass er die Normaussage des § 32 Abs. 4 BNatSchG herumdreht. § 32 Abs. 4 BNatSchG stellt es in das Ermessen der Naturschutzbehörden („Die Unterschützstellung..., kann unterbleiben, soweit ...“) von der „hoheitlichen Sicherung“ abzusehen, wenn „durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist“. Von einer „den hoheitlichen Grundschutz ergänzenden Funktion“ im Sinne einer „Anreizfunktion“, wie es aber im Erlass heißt, ist keine Rede.

Auch aus dem in der Anlage zum Erlass herangezogenen Urteil des EuGH vom 25. November 1999 folgt nichts anderes. In diesem berühmten „Poitou-Urteil“ hatte der Europäische Gerichtshof nicht abstrakt über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu befinden, sondern nur über die Frage, ob die im Poitou angebotenen „Agrarumweltmaßnahmen“ ausreichender Schutz i S v. Art 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sei. Diese Frage hat der EuGH verneint, weil die seinerzeit in Rede stehenden Agrarumweltmaßnahmen freiwillig waren und lediglich

dass deren Anforderungen (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG) durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprochen wird. Der für dieses Gebiet maßgeblich wertbestimmende und tatsächlich in signifikanten Beständen vorkommende Lebensraumtyp 9190 wurde im Auftrag des Landes Niedersachsen durch ein fachlich qualifiziertes Büro nach dem geltendem Kartierschlüssel im Rahmen der Erstellung der Basiserfassung festgestellt (Inula 2015) und entsprechend in die Verordnung aufgenommen.

Der § 32 Abs. 4 BNatSchG findet keine Anwendung, da die Gebiete gem. Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 27.2.2003 - AZ.: Rs. C-415/01- Rdnrn. 15 ff, 21 ff) i. V. m. d. FFH-RL hoheitlich, durch das Erlassen von Rechtsverordnungen, zu sichern sind. Folglich ist die von den Einwendenden genannte Kombination eines Naturschutzvertrages mit Regelungen zur Bewirtschaftung und einer Grundschutzverordnung mit lediglich allgemeinen Bestimmungen rechtlich nicht zulässig. Entgegen der Auffassung der Einwendenden gewährleistet diese keine Rechtssicherheit, da Verträge grundsätzlich freiwillig und befristet sind und keinerlei Drittbindung entfalten, vgl. hierzu Urteil des Nds. OVG Lüneburg über das NSG „Riensheide mit Stichter See und Sagenmoor“ Az. 4 KN 93/ 14, Urteil vom 29.11.2016, S. 31 zweiter Absatz: *„Einen allgemeinen Vorrang des Vertragsnaturschutzes gibt es nämlich nicht, da Vereinbarungen mit privaten Personen lediglich den Vertragspartner, nicht aber Dritte binden...“*.

Der Inhalt des § 32 Abs. 4 BNatSchG (2010) ergänzt unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH unzulässigerweise die Vorgabe der FFH-RL zur hoheitlichen Sicherung. Die Beachtung des § 32 Abs. 4 BNatSchG insbesondere in Niedersachsen führte letztlich zum derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren. Insofern können die im § 34 Abs. 4 BNatSchG genannten Alternativen eine hoheitliche Sicherung ggf. ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>eine Anreizfunktion für die Landwirte hatten, die im Sumpfgebiet des Poitou Land bewirtschaften (Rn. 26). Daraus kann nicht auf die allgemeine Nichteignung von Vertragsnaturschutz geschlossen werden, wie dies der deutsche Gesetzgeber in Abs. 4 des § 32 BNatSchG ja auch zutreffend anerkannt hat.</p> <p>Nun kann man natürlich Niemanden zu einem Vertrag zwingen. Ob dies bei einer Behörde insoweit anders ist, weil ihr im Rechtsschutz durch die Gerichte unter Berufung auf das Übermaßverbot eine ermessensfehlerhafte „Sicherung“ wieder genommen werden könnte, wird sich weisen. Jedenfalls wäre es auch ein wesentlich milderer Mittel, die Konau bei gleichen Inhalten wie derzeit vorgesehen lediglich als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Damit würden dann, was schon in unserem Interesse wäre, Rechtsfolgen vermieden, die an die Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes anknüpfen, so etwa das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 BNatSchG. In diesem Sinne ist der zweite Hilfsantrag zu verstehen.</p>	
<p>II. Alles Vorstehende enthebt nicht von der Notwendigkeit, die folgenden Formulierungshinweise umzusetzen:</p> <p>1. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfes der Naturschutzverordnung (NSG-VO-E) definiert den Zweck der Schutzzerklärung mit der Entwicklung reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern. § 1 Abs. 2 S. 5 NSG-VO-E sekundiert den Entwicklungszweck mit der - in der Absolutheit der Formulierung unzutreffenden - Beschreibung, die naturnahen Bestände seien „großflächig fragmentiert durch naturferne Nadelwaldbestände aus Fichten, Kiefern und Lärchen“.</p> <p>Schon die Bestandsaufnahme ist unzutreffend. Soweit die Formulierung rekuriert auf die „Kartierung der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen sowie Pflanzenartenerfassung im FFH- Gebiet Nr. 278 „Konau bei Braudel“, die das Ingenieurbüro für Natur und Landschaft INULA unter dem 6. März 2016 vorgelegt hat, ist darauf hinzuweisen, dass die dort auf Seite 7 angegebenen prozentualen und hektarbezogenen Flächenmaße für „Fichtenforst, Kiefernforst und Lärchenforst“ nicht</p>	<p>II.</p> <p>Zu 1. Die von den Einwendenden genannte „unzutreffende Bestandsaufnahme“ kann von der UNB nicht bestätigt werden. Die Kartierung des FFH-Gebietes erfolgte im Jahre 2015 durch ein qualifiziertes Fachbüro. Als Grundlage dienten entsprechende Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen gem. Anhang I. der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (v. Drachenfels 2014). Die Prüfung der Kartierung erfolgte durch die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Maßgeblich ist dabei der tatsächliche Zustand, hier LRT 9190, nicht der durch z.B. Bodenqualität/ Nährstoffversorgung potenziell mögliche Zustand, wie tlw. z.B. ein Buchenwald. Aus Sicht der UNB ergaben sich im Rahmen von drei Vor-Ort-Besichtigungen keine Unstimmigkeiten in der Basiserfassung. Folglich ist diese Basiserfassung für die UNB</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

zutreffen. Die Landwirtschaftskammer hat darauf in ihrer Stellungnahme vom 23. Februar 2017 (Seite 2) richtig hingewiesen. Vor allem aber sind wir mit der Festsetzung eines so allgemein formulierten Entwicklungszweckes nicht einverstanden. Da, wo es der Standort nicht hergibt, ist es ganz unmöglich, „reine Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern“ umzubauen.

Für uns ist insbesondere unverständlich, dass dieser Entwicklungszweck im öffentlich ausgelegten Verordnungsentwurf mit Stand vom 1. Juni 2017 ergänzt wurde, in dem Verordnungsentwurf vom 18. Januar 2017 hingegen noch nicht enthalten war. Wir betrachten das als **Verböserung** des Entwurfsinhaltes und als gezielt gegen unsere - verhaltenen - Interessenäußerungen gerichtet.

Der Zweck, reine Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern zu entwickeln, ist zu streichen.

2.

§ 2 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 und 4 definieren einen Zweck der Schutzerklärung mit der Entwicklung „von Alt- und Habitatbäumen“ und „von stehendem und liegendem Totholz“. In Kombination mit dem Universalverbot aus § 3 Abs. 1 S. 1 ergibt sich daraus wegen der uferlosen Weite der Formulierung eine unzumutbare Beeinträchtigung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. In beiden Ziffern ist die Formulierung dahingehend zu entschärfen, dass sie auf einen „angemessenen Anteil“ von Alt- und Habitatbäumen bzw. von stehendem und liegendem Totholz bezogen wird.

maßgeblich. Aufgrund unterschiedlicher Kartiermethoden zwischen dem forstlichen Bewirtschaftungsplan (FoA LWK) und dem Kartierschlüssel Drachenfels kann sich aber durchaus eine Flächendifferenz erklären.

Mischwälder (HPNV) sind grundsätzlich auf jedem waldfähigen Standort begründbar. Die HPNV ist beispielsweise auf den ärmeren Sandböden der trockenen Eichen-Birkenwald und nicht die Kiefernmonokultur.

Der Vergleich von Entwurfsständen der Verordnung ist nicht zielführend, da die Überarbeitung des Verordnungsentwurfes während des Ordnungsverfahrens aufgrund von eingehenden Stellungnahmen fachlich erforderlich wird. Maßgeblich im öffentlich-rechtlichen Verfahren ist der für jedermann öffentlich ausgelegte Verordnungsentwurf.

Der Verordnungsentwurf enthält daher keine absichtliche „Verböserung“.

Der Schutzzweck zur Umwandlung reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern stellt keine verbindliche Vorgabe zum Bestandsumbau dar. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umbau bleibt als Entwicklungsziel für das NSG bestehen.**

2.

Die Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Habitatbäumen stellt ein allgemeines für das gesamte NSG geltendes Entwicklungsziel dar und resultiert auch aus dem § 11 NWaldLG (ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung). **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des allgemeinen Schutzzweckes gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 wird nicht geändert.**

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

3.

§ 2 Abs 1 S. 2 Ziff. 7 definiert als Zweck der Schutzzerklärung die Entwicklung „der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes“. Wiederum ergibt sich in Kombination mit dem Universalverbot des § 3 Abs. 1 S 1 eine gegen forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (Motoreinsatz) oder Jagd (Schussgeräusche) gerichtete, vermutlich nicht beabsichtigte Verbotswirkung. Der Schutzzweck ist entweder zu streichen oder in der Formulierung durch Hinzufügung eines Halbsatzes „..., soweit nicht bewirtschaftungsnotwendig“ oder ähnlich zu entschärfen.

4.

§ 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes definiert zum Erhaltungsziel die „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes“. Das insinuiert, der vorhandene Erhaltungszustand sei nicht günstig. Eine entsprechende Erkenntnis kann nicht aus der oben bereits genannten Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung abgeleitet werden, die das INULA Ingenieurbüro für Natur und Landschaft unter dem 6. März 2016 vorgelegt hat. Es hat nämlich (S. 11) Kriterien angelegt, die auf den Standort nicht passen. So ist der Erhaltungszustand "C" aufgrund "der noch nicht ausdifferenzierten Bestandsstruktur und einem dementsprechenden Mangel an Alt- und Totholz" vergeben worden, wobei die betreffenden Bestände, was zutreffend auch erwähnt wird, noch jung sind. Allein das junge Alter rechtfertigt die Einstufung in den Erhaltungszustand "C" nicht.

Ebenso fehlerhaft ist die Argumentation, dass der Erhaltungszustand "A" nicht vergeben werden konnte, weil dem eine "sehr homogene Altersstruktur der Bestände im gesamten Untersuchungsgebiet sowie die bereits genannten Beeinträchtigungen, die sich aus der Art und Weise der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung ergeben" entgegenstünden. Die Homogenität der Altersstruktur ist vorfindlich und in der Bewirtschaftungsgeschichte des Bestandes begründet.

Tatsächlich ist der vorfindliche Bestand mit dem Erhaltungszustand "A" zu bewerten mit der Folge, dass die Wiederherstellung als Erhaltungsziel entfallen kann.

3.

In der Begründung zur Verordnung werden i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung „vernünftige Gründe“ zur Störung des Gebietes beschrieben. Darunter subsumiert werden die von den Einwendenden genannten freigestellten, forstwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die Jagdausübung. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Formulierung des Schutzzweckes wird daher nicht geändert oder gestrichen.**

4.

Das von den Einwendenden beschriebene Erhaltungsziel ist unvollständig benannt. Erhaltungsziel im Naturschutzgebiet ist die **Erhaltung und die Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustandes. Im geplanten Naturschutzgebiet befinden sich die überwiegenden Flächen des LRT 9190 im Erhaltungszustand B und in einem kleinräumigen Anteil in Zustand C gem. der geltenden Kartieranleitung. Insofern gilt es als Ziel, den Erhaltungszustand C in B zu führen. Auch durch verschiedenste naturbedingte Ereignisse z. B. durch Sturm, Feuer, Bruch der Bewirtschaftungsmaßnahmen kann auch eine (partielle) Wiederherstellung des LRT 9190 erforderlich werden. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Folglich wird die Formulierung der „Wiederherstellung“ im besonderen Schutzzweck nicht gestrichen und die gem. Basiserfassung festgestellten Erhaltungszustände nicht verändert.**

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

5.

§ 2 Abs. 4 genügt nicht dem Vorrang des Vertragsnaturschutzes, der sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ableitet. In Anbetracht der Lage wären ein Naturschutzvertrag, jedenfalls aber eine Kombination von Grundschutzverordnung und Naturschutzvertrag vollzugseffizienter, geeigneter und im Sinne des Eigentums milder.

6.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Verordnungsentwurfes bindet sogar das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer an die "rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke". Damit wird sogar das Betreten zu bloßen Erholungszwecken der Eigentümer verboten. Das ist völlig unverhältnismäßig. Die Vorschrift muss gestrichen werden; es kann ohne Verlust der Gebietsqualität bei dem drittverbindlichen Verbot aus § 3 Abs. 2 bleiben.

7.

§ 4 Abs. 2 Ziff. 2g betrifft mit "organisierten Veranstaltungen" möglicherweise auch eine herbstliche Drückjagd. Die Vorschrift ist zu streichen.

8.

Die Fülle der „Vorgaben“ für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 3 NSG-VO-E läuft auf eine in der Praxis kaum durchführbare Bürokratie hinaus; so ist etwa das vielfache Erfordernis, vor bestimmten Maßnahmen die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen, ein einziger Misstrauensantrag gegen die bisherige Bewirtschaftung. Wir sehen das als unveranlasst an, hat doch die Bewirtschaftung in der Vergangenheit der Schutzwürdigkeit nicht geschadet, sondern diese erste hervorgebracht. Es ist deshalb grundsätzlich in Frage zu stellen, ob eine allgemeinpolitische Diskussion im konkreten Verwaltungshandeln auf den Schultern

5.

Der von den Einwendenden beschriebene „Vorrang des Vertragsnaturschutzes“ ist nicht gegeben. Eine Kombination von Grundschutzverordnung und Naturschutzvertrag ist rechtlich nicht möglich. **Siehe Vermerk der Prüfung zu I.**

6.

Sollte das von den Einwendenden beschriebene Verbot (=Freistellung!) gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfes gestrichen werden, so wäre auch das Betreten durch den Eigentümer unzulässig.

Der Schutzzweck des Gebietes erfordert es, dass das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden darf. Im Rahmen der Bewirtschaftung oder der jagdlichen Nutzung ist das Betreten und Befahren grundsätzlich freigestellt. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bleibt bestehen.**

7.

Die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd, auch die Durchführung der herbstlichen Drückjagd ist gem. § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes freigestellt. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 g bleibt bestehen.**

8.

Die Bewirtschaftungsvorgaben für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Waldlebensraumtypen gem. § 4 Abs. 2 bis 6 9190 sind gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) sog. „Walderlass“ als Mindestanforderungen zwingend durch die UNB zu übernehmen. Folglich darf die UNB nicht hinter diesem

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

eines einzelnen Eigentümers abgeladen werden darf. Nach unserer Ansicht ist das nicht der Fall.

Die Formulierungen des Verordnungsentwurfes mit Stand vom 1. Juni 2017 sind, soweit es die Vorgaben für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrifft, gegenüber denen mit Stand vom 18. Januar 2017 weitgehend unverändert. Allerdings ist zu konzedieren, dass im Januar noch „alle“ Horst- und Stammhöhlenbäume markiert und belassen werden sollten, nunmehr diese Vorgabe in Ziff. 1 c) großzügigerweise aber auf „mindestens 5“ reduziert ist. Ansonsten ist in Ziff. 3 ohne größere Sinnänderung „e)“ hinzugefügt worden.

Im Einzelnen bleibt folgendes anzumerken:

- Schon die Unterhaltung von Entwässerungsgräben ist eine nach Ziff. 1a verbotene "Änderung des Wasserhaushaltes".
- Das praktische Kahlhiebverbot bereits ab einer betroffenen Fläche von 0,5 ha eingreifen zu lassen, senkt die Vorgaben des Fachrechts unveranlasst weit ab; es muss bei der ausschließlichen Zuständigkeit der Forstbehörde bleiben.
- Das Verbot aus Ziff. 1f betrifft auch den Käferschutz von liegendem Holz sowie die Kalamitätsvorbeugung und ist wegen Unverhältnismäßigkeit zu streichen.
- Die Vorgabe von Rückegassenabständen von 40 m führt zur Unmöglichkeit des Einsatzes von Forstmaschinen auf über der Hälfte der Fläche. Der übliche Rückegassenabstand beträgt 20 m mit Rücksicht auf die 10-Meter-Reichweite der Forstmaschinen. Die Alternative zu systematischer Erschließung wäre ein ebenfalls nicht gewolltes flächenhaftes Befahren.
- Das zeitliche Verbot der Holzernte vom 01. März bis zum 31. August ist ersichtlich vogelschutzrechtlich motiviert, kann aber auf die hier alleine einschlägigen FFH-Lebensraumtypen fachlich nicht gestützt werden.
- Zur Einleitung von Naturverjüngung durch Kleinmaschinen kann auch eine "streifenweise" Bodenverwundung notwendig werden (anders f der Ziff. 2).

Die angemerkten Unstimmigkeiten sind durch einschränkende Formulierungen bzw. Streichungen zu beheben.

Erlass zurückbleiben. Weitergehende, zusätzliche Regelung der UNB sind gem. Erlass möglich, wurden jedoch nicht aufgenommen.

Die von den Einwendenden beschriebene Unterhaltung von Gräben stellt keine „Änderung des Wasserhaushaltes“ im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 a (Nicht-LRT-Wald) dar, da die Unterhaltung von Gewässern eine gemäß Wasserrecht begründete Pflicht darstellt und folglich **von der Verordnung unberührt bleibt**.

Die Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 c (Nicht-LRT-Waldflächen) wird überarbeitet. Diese wird mit der Regelung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 b zusammengefasst, sodass letztlich eine dauerhafte Markierung und Belassung von mindestens 5 Horst- und Stammhöhlenbäumen oder Totholzbäumen in Anlehnung an den sog. „LÖWE-Erlass“ zu erfolgen hat. **§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b und c des Verordnungsentwurfes wird überarbeitet.**

Der Anregung der Einwendenden zu dem im § 4 Abs. 3 Nr. 1 d (Nicht-LRT-Wald) genannten Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen wird gefolgt. **§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d wird gestrichen. Es gilt § 12 NWaldLG entsprechend.**

Die von den Einwendenden benannte Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1f bezieht sich auf einen flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln (z. B. Insektizide). Es handelt sich dabei um eine Freistellung (kein Verbot), wenn diese Maßnahme 10 Werkzeuge vorher bei der UNB angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Aufgrund der engen, räumlichen Verzahnung der Waldlebensraumtypen und den hier betroffenen Waldpartien und der sich daraus ergebenden Wechselwirkung kann eine generelle Freistellung nicht erfolgen. Holzlagerplätze ergeben sich zudem lt. Basiserfassung nicht. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelung wird nicht gestrichen.**

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>9. Auch in § 4 Abs. 4 Ziff. ist die Formulierung im Entwurf mit Stand 1. Juni 2017 gegenüber dem Stand vom 18. Januar 2017 verschärft worden. Während jagdwirtschaftliche Einrichtungen im Januar nur dann der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedurften, wenn sie in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art errichtet wurden, bedürfen nunmehr alle jagdwirtschaftlichen Einrichtungen der vorherigen Zustimmung. Es sollte beim Sinn der alten Formulierung bleiben, eventuell präziser gefasst in einem Halbsatz „...“, wenn nicht ortsüblich oder landschaftsangepasst“.</p> <p>10. § 4 Abs. 5 beschreibt normativ, unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt. In der Rechtsfolge sollte die Vorschrift vom Ermessen („Kann“) auf eine gebundene Entscheidung („Ist zu erteilen“) umgestellt werden, da tatbestandlich bereits einschränkende Merkmale („Wenn und soweit“) verwendet sind. In der vorliegenden Fassung handelt es sich um eine Koppelungsnorm, die auf der Tatbestandsseite unbestimmte Rechtsbegriffe und auf der Rechtsfolgenseite Ermessen bringt. Das ist rechtsstaatlich zweifelhaft.</p>	<p>Die vorgetragene Regelung bzgl. Rückegassenabstände gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 b gilt für den im Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und ist verbindlich aus dem sog. „Walderlass“ zu übernehmen. Zudem bleibt anzumerken, dass sich diese Regelung ausschließlich auf die Altholzbestände bezieht. Gleiches gilt für die vorgetragene Regelung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 d zu der Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres. Diese berücksichtigt auch die im FFH-Gebiet Vogelarten wie u. a. den Specht, welche u.a. den LRT 9190 als Nahrungs- und Bruthabitat benötigen. § 4 Abs. 3 Nr. 2 b und d bleiben bestehen.</p> <p>Die Regelung der Naturverjüngung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 f stellt ebenfalls eine Bewirtschaftungssauflage gem. „Walderlass“ dar. Anzumerken ist hier, dass in der Regel nicht nur ein Streifen, sondern mehrere gepflügt werden, sodass ein Platz entsteht. § 4 Abs. 3 Nr. 2 f bleibt bestehen.</p> <p>9. § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird gestrichen. § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird in der Begründung ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>10. § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG besagt: „Von den Geboten... kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn...“. Somit bleibt die bestehende Formulierung im § 4 Abs. 5 bestehen. Entscheidend für die Prüfung sind die fachlichen Inhalte, in denen die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen ist. Für den Fall der Verträglichkeit ist eine Zustimmung, ggf. mit zusätzlichen Anforderungen, vorgesehen.</p>
---	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

Normativ ist eine gebundene Rechtsfolge vorzugswürdig, wenn tatbestandlich unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden.

11.
Formulierungen wie "nachvollziehbar belegt" (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2h) oder "befürchten" (§ 4 Abs. 5) öffnen der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters Tür und Tor; der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrundsatz dürfte dagegen sprechen.

12.
Die Befreiungstatbestände (§ 5) sind so zu formulieren, dass die ihnen grundsätzlich zugeordnete Funktion des Einzelfallschutzes erfüllt wird, der bloße Verweis auf ohnehin geltendes Recht entwertet die Funktion der Befreiungstatbestände als Beitrag zum Ausgleich der mit der Verordnungseinschränkungen verbundenen Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.

Ähnlich wie bei der Norm für die Zustimmungen (§ 4 Abs. 5) sollte nicht die Regelungstechnik einer Koppelungsnorm gewählt werden, sondern sollte den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG eine gebundene Rechtsfolge („Ist zu gewähren“) folgen.

13.
Die pauschalen Duldungspflichten in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sind unverhältnismäßig und müssen ersatzlos entfallen. Insbesondere ist es unerträglich, dass § 7 Abs. 2 Ziff. 1 NSG-VO-E die Duldungspflicht bindet an Maßnahmen, die in einem Managementplan, einem Maßnahmenblatt oder einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind. Diese drei Instrumente sind rechtsstaatlich nicht kontrolliert und an keine Voraussetzungen gebunden. Sie erhalten über die kritisierte Vorschrift Verbindlichkeit, die sie ohne die Vorschrift nicht hätten.

So ist etwa nicht umrissen, was ein „Maßnahmenblatt“ ist. Bekannt ist der Ausdruck aus der Planfeststellung, wenn umfangreiche Kompensationsmaßnahmen bilanziert werden und die Einzelmaßnahmen beschrieben werden. Ob der Ausdruck auch hier in diesem Zusammenhang verwendet ist, bleibt offen, in ähnlicher Weise verhält es sich mit Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan. Alleine die Tatsache,

11.
Auch hierbei handelt es sich bei der Formulierung „nachvollziehbar belegt“ um eine Vorgabe aus dem sog. „Walderlass“. Die Erteilung einer Zustimmung gem. § 4 Abs. 5 kann erfolgen. Diese Formulierung ergibt sich in Anlehnung an § 67 Abs. 1 S.1 BNatSchG.

12.
Die von den Einwendenden genannte gebundene Rechtsfolge gem. § 67 BNatSchG „ist zu gewähren“ ist nicht korrekt. **Siehe Vermerk der Prüfung Nr. 10. Im Übrigen kann die VO vom Gesetzestext nicht abweichen.**

13.
Die Erstellung der Management-, oder Maßnahmenpläne oder der Maßnahmenblätter ist fachlich und rechtlich erforderlich. Gem. des Erlasses des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 27.02.2014 (Staatssekretärin Kottwitz) und der politischen Zielvereinbarung NLT/MU hat die Erstellung dieser Pläne bis 2020 zu erfolgen. Gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG wird auf die entsprechenden Bewirtschaftungspläne verwiesen, siehe dazu „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“.

Weiterhin können gem. § 15 NAGBNatSchG Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch die UNB im Einzelfall angeordnet werden und sind folglich zu dulden.

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

dass entsprechende Unterlagen als solches überschrieben sind, darf noch nicht zu ihrer Verbindlichkeit führen. Ansonsten wären unsere Betriebe der Willkür irgendwelcher Verfasser ausgesetzt, die das, was sie schreiben, als „Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan“ betiteln.

14.

Die pauschale "Salvierung" einseitig-hoheitlicher Maßnahmen als Umsetzungsinstrumente (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 und 3) ist rechtssystematisch verfehlt. Wir sehen nicht ein, dass das, was die Naturschutzbehörde als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme bezeichnet, per se freigestellt und normativ als im Sinne des Erhaltungszustandes gewidmet wird. Wir möchten über unser Eigentum mitbestimmen, jedenfalls in Form einer freiwilligen Vereinbarung, die, wie oben dargestellt, nicht als Umsetzungsinstrument, sondern als Alternative zur Unterschutzstellung verstanden wird.

Wir bitten Sie, uns zu diesen Anmerkungen ein erläuterndes Gespräch zu gewähren.

Die Erstellung des Managementplanes soll möglichst im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümer erfolgen. Die Inhalte dieses Planes resultieren aus § 32 Abs. 3 BNatSchG, der Verordnung und der entsprechenden Leitlinie der Fachbehörde.

14.

Die Festlegung als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahme erfolgt nach den fachlichen Erfordernissen. **Siehe Vermerk der Prüfung Nr. 13.**

Ein drittes Einzelgespräch mit gleichen Inhalten wurde seitens des Landrates, Jürgen Schulz, angelehnt.

Erläuterung: A – Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden die Namen der Betroffenen nicht aufgeführt.*